

Satzung des Freunde und Förderer der Pfarrjugend Mariä Himmelfahrt Memmingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Freunde und Förderer der Pfarrjugend Mariä Himmelfahrt Memmingen e.V.
- 2) Der Verein hat den Sitz in Memmingen.
- 3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit und damit die Jugendhilfe in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Memmingen. Die Jugendarbeit in dieser Pfarrei findet sowohl in Form von Ministrantengruppen als auch in Jugendgruppen, die derzeit der KJG (Katholische junge Gemeinde) angehören. Der Zweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung, aber auch durch die Mithilfe bei der Jugendarbeit, z.B. bei besonderen Aktionen. Die genauen Bestimmungen zur Förderung sind in den aktuell gültigen Förderrichtlinien geregelt. Die Eigenständigkeit der Jugendarbeit in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt bleibt dabei unangetastet.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Maßgeblich für die Gewährung von finanzieller Unterstützung für die Jugendarbeit und Jugendhilfe in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Memmingen sind die jeweils gültigen „Förderrichtlinien“.
- 8) Die „Förderrichtlinien“ sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen und gelten als Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, insbesondere Freunde, Freundinnen, Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Pfarrjugend, Eltern von KJG-Mitgliedern, sowie sonstige Personen, die die Arbeit der Pfarrjugend fördern möchten.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 31.12. für das Folgejahr gegenüber dem Vorstand,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
 - d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund dem Verein zwei Jahre lang keine Beiträge gezahlt hat.

- e) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
 - f) durch Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Verein.
- 3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Dem Mitglied ist dann vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben.

§ 4 Beiträge und Spenden

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2) Darüber hinaus dürfen die Mitglieder dem Verein Spenden zuwenden.
- 3) Jede Person und jede rechtsfähige Vereinigung können dem Verein Spenden zuwenden.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 2) Sind die anstehenden Aufgaben des Vereins von Vorstand und Mitgliederversammlung allein nicht zu leisten, so kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Verwaltungsrat gebildet und ein Kassier gewählt werden.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Einem voll geschäftsfähigen Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden,
 - b) einem voll geschäftsfähigen stellvertretenden Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Höchstens zwei und mindestens einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden volljährigen Beisitzenden und
 - d) Optional einem beratenden Mitglied, das von der Pfarrjugend Mariä Himmelfahrt Memmingen bestimmt wird.
- 2) Der / die Vorsitzende und der / die Stellvertreter / Stellvertreterin sind gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.
- 3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie endet auf der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 4) Aufgaben des Vorstands sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne von §2 dieser Satzung.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich und unentgeltlich.

- 6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder daran teilnehmen.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8) Von den Vorstandssitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt und der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.
- 9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
- 3) Die Einberufung erfolgt per E-Mail, sofern die E-Mail-Adresse des Mitglieds bekannt ist, ansonsten schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse. Zwischen Absendetag der Einladung und dem Tage der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand vorliegen.
- 4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied, das das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben:
 - a. Überprüfung der Richtigkeit des Protokolls der vergangenen Mitgliederversammlung,
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und die geprüfte Jahresrechnung,
 - c. Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne von §2 der Satzung,
 - d. Entlastung des Vorstands,
 - e. Wahl des Vorstands,
 - f. Bestimmung von mindestens zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen,
 - g. Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - a. Aufgaben des Vereins,
 - b. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - c. Mitgliedsbeiträge,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. Änderungen der „Förderrichtlinien“,
 - f. Auflösung des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und dem Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- 9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Aufwandsersatz

- 1) Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Porto.
- 2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung geltend zu machen.
- 3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 9 Satzungsänderung

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Für Änderungen der Förderrichtlinien ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Änderungen der Förderrichtlinien kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text der Förderrichtlinien beigefügt worden waren.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der katholischen Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 17.09.2016 in Kraft.